



30 SEP. 2025

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn
angehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-
[REDACTED] 24 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Mi-
gration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Le-
bach, - [REDACTED] 475 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts -Drittstaat-
(Griechenland)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
29. September 2025

für R e c h t erkannt:

Die Ziffer 4 des Bescheides der Beklagten vom 05.12.2024 – Gz.: [REDACTED]
475 – wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der
Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2024, durch welchen u.a. sein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde.

Der am [REDACTED] 2000 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.11.2024 einen Asylantrag. Zuvor war ihm bereits am 10.09.2024 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden.¹

Im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt der Beklagten am 15.11.2024 gab der Kläger im Wesentlichen an, am 08.07.2024 nach Griechenland eingereist zu sein und dort im Camp „[REDACTED]“ gelebt zu haben. Am 04.11.2024 habe er Griechenland verlassen und sei über die Schweiz nach Deutschland gereist. Sein Ziel sei von Anfang an Deutschland gewesen. Seine Reise habe er mit Ersparnissen und der finanziellen Unterstützung eines Freundes, welcher ihm 4.000,- US-Dollar geliehen habe, finanziert. Im Camp im Griechenland habe er Essen erhalten. Danach habe er von seinem Geld gelebt. Ihm sei gesagt worden, er solle sich um sich selbst kümmern. Staatliche Unterstützung habe er nicht erhalten und auch von Nichtregierungsorganisationen (Im Folgenden: NGO) habe er keine Hilfe bekommen. Einen Zugang zu einem Arzt habe er nicht gehabt, er habe in der Zeit in Griechenland aber auch keinen gebraucht. Arbeit habe er auch nicht finden können. Bei einer Rückkehr nach Griechenland sei er nicht bereit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Man könne in Griechenland nicht gut leben. Nachdem er die Sprache gelernt habe, wolle in Deutschland

¹ vgl. Schreiben der griechischen Behörden vom 26.11.2024, Verwaltungsunterlagen der Beklagten.

er einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In Syrien habe er als Baggerfahrer gearbeitet und wolle dies auch in Deutschland tun. Verwandtschaftliche Beziehungen habe er in Griechenland nicht. In Deutschland lebten zwei Schwester und ein Bruder. Hier könne er sich besser einleben. Die Nachfrage, ob er Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder einer Behinderung habe, verneinte der Kläger.

Mit Bescheid vom 05.12.2024 lehnte das Bundesamt der Beklagten den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziff. 1 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote (Ziff. 2 des Bescheides). Gleichzeitig wurde der Kläger zur Ausreise binnen einer Woche aufgefordert und ihm für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Griechenland angedroht (Ziff. 3 des Bescheides). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung festgesetzt (Ziff. 4 des Bescheides). In der Begründung heißt es im Wesentlichen, dass der Asylantrag des Klägers wegen der bereits durch Griechenland erfolgten Gewährung internationalen Schutzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig sei. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland, unter welchen der Kläger als anerkannter Schutzberechtigter zu leben hätte, stellten keine unabhängig von seinem Willen oder seinen Entscheidungen ergehende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh drohe nicht. Die hohen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland habe sich insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren verbessert. Der Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten, zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitssystem sowie zur Sozialhilfe stünde international Schutzberechtigten offen. Zudem obliege es dem Kläger, sich selbst um die Inanspruchnahme und Gewährung der ihm im schutzgewährenden Mitgliedstaat zustehenden Leistungen zu bemühen und auch aus eigener Initiative nach anderer staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Hilfe oder Unterstützung zu suchen. Das Vorliegen einer besonderen Verletzbarkeit habe der Kläger gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen. Abschiebungsverbote seien zu verneinen. Die Abschiebungsandrohung sei nach §§ 34, 35 AsylG zu erlassen und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate sei fallbezogen angemessen. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange seien weder vorgetragen worden noch lägen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor. Der

Antragsteller verfüge im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen seien. Bei den Geschwistern handele es sich nicht um zur Kernfamilie gehörende Personen und ein Abhängigkeitsverhältnis sei nicht ersichtlich.

Die Zustellung des Bescheides an den Kläger wurde mit Schreiben der Beklagten vom 09.12.2024 veranlasst.

Am 13.12.2024 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 05.12.2024 gestellt (3 L 1846/24). Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Eilverfahren trägt der Kläger zur Begründung vor, der Bescheid der Beklagten entspreche nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes.

Entgegen der Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 – verstoße es aufgrund der in der Schattenwirtschaft herrschenden (ausbeuterischen) Bedingungen gegen den Grundsatz der Menschenwürde, Personen zur Bestreitung des Lebensunterhalts eine Tätigkeit in diesem Bereich zuzumuten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lasse die Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft außer Acht und problematisiere nicht, ob diese gegen die guten Sitten sowie gegen die – auch im europäischen Recht als oberster Grundsatz geltende – Menschenwürde verstießen. Ein Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts müsse unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern erwirtschaftet werden können. Bei der nicht abstrakt zu beantwortenden Frage, ob in Griechenland „extreme Not“ durch die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schattenwirtschaft in zumutbarer Weise vermieden werden könne, gehe es nicht nur darum, ob eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft für die Betroffenen zumutbar sei, was zu verneinen sei. Vielmehr sei auch die Frage relevant, ob durch eine solche Beschäftigung über das Jahr hinweg eine „extreme Not“ in zumutbarer Weise vermieden werden könne. Dies sei bei saisonalen Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Tourismus nicht der Fall. Der Bereich der „Schattenwirtschaft“ umfasse Aktivitäten, die per se „kriminell“ seien. Ein Verweis auf die Erwerbsmöglichkeiten in diesem Bereich bedeute, den Betroffenen vor Augen zu führen, dass ein Leben in der Illegalität möglich sei, und führe dazu, dass das Rechtsbewusstsein der Betroffenen in einer für das Allgemeinwesen abträglichen Weise

beschädigt werde. Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts könne gefolgert werden, dass aufgrund der in der Schattenwirtschaft herrschenden Bedingungen trotz der bestehenden hohen Arbeitslosigkeit kaum jemand bereit sei, „seine Haut zu Markte zu tragen“, weshalb eine hohe Nachfrage nach Ausländern bestehe, die keine familiäre Unterstützung hätten und sich in der Schattenwirtschaft alles bieten lassen müssten. Zur weiteren Begründung verweist der Kläger auf die Ausführungen in den Beschlüssen des Verwaltungsgericht Hannover vom 06.05.2025 – 15 B 3219/25 – und vom 21.07.2025 – 15 B 6309/25 –.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 05.12.2024 – [REDACTED]-475 – aufzuheben,

hilfsweise,

2. die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 05.12.2024 – [REDACTED]-475 – zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Griechenlands vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf den ergangenen Bescheid und trägt unter Bezugnahme auf verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse aus dem Jahr 2024 sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 – vor, dass die vom Kläger angeführte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes nicht mehr die aktuelle Lage in Griechenland abbilde. Der Kläger sei mit 25 Jahren im besten arbeitsfähigen Alter und gesundheitliche Einschränkungen seien weder vorgetragen noch der Akte zu entnehmen. Minderjährige Kinder, denen er zum Unterhalt verpflichtet sei, habe er nicht. Aufgrund seiner vorherigen Tätigkeit im Baugewerbe werde der Kläger auch in Griechenland in der Lage sein, im Handwerk eine Anstellung

zu finden. Darüber hinaus stünden auch noch weitere Betätigungsfelder, etwa in der Landwirtschaft oder im Tourismus, offen.

Durch Beschluss der Kammer vom 17.12.2024 (3 L 1846/24) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 05.12.2024 angeordnet.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 05.09.2025 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Akten des Landesverwaltungsamtes Saarland, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage, über die durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 VwGO) und ohne die Beklagte verhandelt und entschieden werden kann, da sie ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist, ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Ziffern 1 bis 3 des Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 05.12.2024 sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Ziffer 4 des Bescheides ist hingegen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1. Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

gewährt hat. Dies ist vorliegend der Fall, da Griechenland dem Kläger internationalen Schutz zuerkannt hat. Auf den Fortbestand des zuerkannten Schutzes kommt es dagegen nicht an. Eine zur Unzulässigkeit des Asylantrags führende Schutzgewährung durch einen anderen Mitgliedstaat im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist bereits dann zu bejahen, wenn dem Ausländer ein solcher Schutz in der Vergangenheit gewährt wurde.²

Die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist im Falle des Klägers auch nicht aus unionsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

a) Die Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss sind nur erfüllt, wenn die Lebensverhältnisse, die den Betroffenen als anerkannt Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren.³ Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013⁴ eingeräumten und durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in nationales Recht umgesetzten Befugnis Gebrauch zu machen; einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen.⁵

Für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen gilt ein strenger Maßstab. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011⁶ gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh

² vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 11.04.2025 – 2 A 215/24, 2 A 216/24, 2 A 206/24 u.a. – sowie Beschluss vom 29.08.2024 – 2 A 48/24 – Rn. 12, juris; VGH München, Urteil vom 28.03.2024 – 24 B 22.31136 – Rn. 15, juris; Urteile der Kammer vom 15.05.2025 – 3 K 958/23 und 3 K 789/23 –.

³ vgl. zu den nachfolgend dargestellten Maßstäben insgesamt BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 – Rn. 18 ff., juris.

⁴ nachfolgend RL 2013/32/EU.

⁵ vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 (Hamed) – Rn. 35; Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 (Ibrahim) – Rn. 88.

⁶ Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend RL 2011/95/EU

nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU. Auch wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein, gilt das Vorstehende.⁷

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt und die dann erreicht ist, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden⁸, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK besteht nicht bereits dann, wenn nicht sicher fest-

⁷ vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 17 (Ibrahim) – Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 C-540/17 und C-541/17 (Hamed) – Rn. 34.

⁸ „Bett, Brot, Seife“ vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 27.05.2019 – A 4 S 1329/19 – Rn. 5, juris.

zustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden.⁹ Eine solche Feststellung kann nur nach Prüfung aller relevanten Daten auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben erfolgen.¹⁰

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK, die der EuGH seiner Auslegung des Art. 4 GRCh maßgeblich zugrunde legt, müssen die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen, um ein Abschiebungsverbot zu begründen.¹¹ Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen.¹² Allerdings enthält Art. 3 EMRK weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen, noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen.¹³ Der EGMR hat aber für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden eine aus der Aufnahme richtlinie¹⁴ folgende gesteigerte Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten gesehen¹⁵, die mit Blick auf die Richtlinie 2011/95/EU ebenso für international Schutzberechtigte anzunehmen ist. Auch bei ihnen kann das für Art. 3 EMRK

⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 - 1 C 24.23 - Rn. 21, juris, m. w. N.

¹⁰ vgl. zu Dublin-Überstellungen: EuGH, Urteil vom 19.12.2024 – C-185/24 und C-189/24 (Tudmur) – Rn. 47.

¹¹ vgl. EGMR, Urteil vom 13.12.2016 – Nr. 41738/10 (Paposhvili/Belgien) – Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16.02.2017 – C-578/16 (C. K. u. a.) – Rn. 68.

¹² vgl. EGMR, Urteile vom 21.01.2011 – Nr. 30696/09 (M. S. S./Belgien und Griechenland) – Rn. 219 und vom 13.12.2016 – Nr. 41738/10 (Paposhvili/Belgien) – Rn. 174.

¹³ vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Nr. 30696/09 (M. S. S./Belgien und Griechenland) – Rn. 249.

¹⁴ aktuell: RL 2013/33/EU

¹⁵ vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Nr. 30696/09 (M. S. S./Belgien und Griechenland) – Rn. 250 ff.

erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung erreicht sein, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten.¹⁶

Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten – gerade bei nichtvulnerablen Personen – nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Dabei sind nicht nur staatliche Unterstützungsleistungen¹⁷, sondern auch Unterstützungsangebote nichtstaatlicher Hilfsorganisationen zu berücksichtigen.¹⁸

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine zeitliche Nähe des Gefahren Eintritts. Die ernsthafte Gefahr eines Schadenseintritts ist nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in den Mitgliedsstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung des Art. 4 GRCh anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen oder Unterstützungsleistungen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers im Mitgliedsstaat nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Ablauf dieser Unterstützungsmaßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrschein-

¹⁶ vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18 – Rn. 9 ff., juris.

¹⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18 – Rn. 11, juris

¹⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 3.21 – Rn. 25 ff., juris.

lichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Hilfeleistungen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein.¹⁹

b) Nach diesen Maßstäben, denen die saarländische Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung folgt²⁰, droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Griechenland keine gegen Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, welche Behandlung der Kläger bei seinem vorangegangenen Aufenthalt in Griechenland erfahren hat, da auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).²¹

aa) Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in den Urteilen vom 16.04.2024 – 1 C 18.24 und 1 C 19.24 – drohen männlichen nichtvulnerablen Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell in der Gesamtbetrachtung bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Lebensbedingungen. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Schutzberechtigte in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, stehen sie zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unter-

¹⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21 – BVerwGE 175, 227 Rn. 21 ff.; BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24.23 - Rn. 26, juris.

²⁰ vgl. nur OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.02.2022, 2 A 46/21, juris.

²¹ vgl. auch EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris Rn 88.

stützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nicht-vulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert.²²

Zur weiteren Begründung wird auf die ausführliche Darstellung der abschiebungsrelevanten Lage in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 und 1 C 19.24 – verwiesen. An dieser Bewertung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel²³ festzuhalten.

Das Gericht schließt sich – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes²⁴ und der Kammer²⁵ – aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zu den Verhältnissen für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland den Ausführungen und Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts an.²⁶

bb) Die Einwendungen des Klägers gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts greifen nicht durch.

Entgegen den Ausführungen des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht sich in seinem Urteil mit der Frage, ob ein Verweis auf eine Tätigkeit in der sog. Schattenwirtschaft gegen das Unions- oder Verfassungsrecht verstößt, beschäftigt und

²² vgl. BVerwG, Urteile vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 – Rn. 59 f., juris, und – 1 C 19.24 – Rn. 63 f., juris.

²³ vgl. etwa Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, Version 12, Stand 30.07.2025 sowie AIDA Country Report Greece, Update on 2024, Stand: September 2025.

²⁴ vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.11.2022 – 2 A 81/22, juris.

²⁵ vgl. zuletzt etwa Urteil der Kammer vom 08.05.2023 – 3 K 429/23, juris.

²⁶ vgl. Urteil der Kammer vom 18.09.2025 – 3 K 223/25 - juris; so auch OVG Greifswald, Urteil vom 19.08.2025 – 4 LB 513/23 OVG – Rn. 31 ff., juris; OVG Münster, Beschluss vom 02.09.2025 – 11 A 2431/24.A – Rn. 46 ff., juris.

dies zutreffend verneint.²⁷ Soweit der Kläger anführt, Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft umfassten eine weite Bandbreite von hoch kriminellen Tätigkeiten bis hin zu Arbeitsverhältnissen, bei denen keine Steuern oder Sozialabgaben gezahlt werden, ist der Entscheidung zu entnehmen, dass Schutzberechtigte nicht auf kriminelle Tätigkeiten oder andere Arbeiten, bei denen sie selbst einer straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wären, verwiesen werden können.²⁸ Eine Unterscheidung zwischen kriminellen und straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlich sanktionierten Tätigkeiten und Tätigkeiten, die im Prinzip auch legal ausgeübt werden können, jedoch den öffentlichen Stellen zur Vermeidung von Steuern und Sozialbeiträgen nicht gemeldet werden, ist für einen anerkannt Schutzberechtigten zumutbar und leistbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung auch die in der griechischen Schattenwirtschaft herrschenden Arbeitsbedingungen berücksichtigt und nicht verkannt, dass diese in den Erkenntnisquellen (zum Teil) als prekär und ausbeuterisch beschrieben werden.²⁹ Dies vorausgeschickt, ist weder aus den vorliegenden, aktuellen Erkenntnisquellen noch aus dem Vortrag des Klägers ersichtlich, dass die hohe Schwelle für die Annahme einer Verletzung von Art. 4 GRCh für einen jungen und gesunden Mann überschritten ist. Die Behauptung des Klägers, dass in der Schattenwirtschaft Arbeitende unter sklavenähnlichen Bedingungen für ihren Lebensunterhalt schuften müssten, stellt weder eine generell gültige und bekannte Tatsache im Hinblick auf die Schattenwirtschaft im Allgemeinen dar, noch ergibt sie sich aus den zu Griechenland vorliegenden Erkenntnisquellen. Soweit etwa von langen Arbeitszeiten, unbezahlten Überstunden, unsicheren Arbeitsbedingungen und fehlendem Zugang zu Sozialleistungen berichtet wird³⁰, erreichen die Bedingungen weder einzeln noch kumulativ den

²⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 45, juris. Auch aus dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 01.04.2025 ergibt sich, dass die vom BVerwG vertretene Rechtsansicht zumindest nicht evident verfassungswidrig ist, vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24 –, Rn. 25, juris. Vgl. zur Zumutbarkeit einer Tätigkeit in der Schattenwirtschaft auch BVerwG, Beschluss vom 09.01.1998 – 9 B 1130/97 –, Rn. 5, juris; Beschluss vom 17.05.2006 – 1 B 100/05 –, Rn. 10, juris; Beschluss vom 27.01.2022 – 1 B 93/21 –, Rn. 25 f., juris; BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24/23 –, Rn. 100 f., juris.

²⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 45, juris; so auch bereits BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24/23 –, Rn. 101, juris.

²⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 50, juris.

³⁰ vgl. Generation 2.0 for Rights Equality & Diversity and Solidarity Now, Revealing the Unseen Migrant Workers, a.a.O., S. 30 ff., 39 f.

Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh.³¹ Erkenntnisse, dass die Arbeitsbedingungen in der griechischen Schattenwirtschaft – wie vom Kläger geltend gemacht³² – generell in einem Art. 4 GRCh verletzenden Ausmaß prekär und ausbeuterisch sind, liegen nicht vor.

Der Vortrag des Klägers, anerkannt Schutzberechtigte könnten sich nach einem Arbeitstag in Schattenwirtschaft in der verbleibenden privaten Zeit in zum Teil inoffiziellen, überfüllten Unterkünften nicht ausreichend regenerieren, verfängt nicht. Eine solche Regenerationsfunktion muss eine Unterkunft nicht erfüllen, um den sich aus Art. 4 GRCh ergebenden Anforderungen zu genügen.

Soweit der Kläger einen Verweis auf saisonale Tätigkeiten für unzumutbar hält, ist lediglich anzumerken, dass Beschäftigungen in den Bereichen Landwirtschaft und Tourismus nicht die einzigen Erwerbsmöglichkeiten darstellen. So besteht etwa auch im Baugewerbe und im Bereich des verarbeitenden Gewerbes ein Arbeitskräftemangel.³³ Tätigkeiten in diesen Bereichen können ganzjährig ausgeübt werden.³⁴

Die Schlussfolgerung des Klägers, dass aufgrund der in der Schattenwirtschaft herrschenden Bedingungen in Griechenland trotz der bestehenden hohen Arbeitslosigkeit kaum jemand bereit sei, in diesem Bereich zu arbeiten, weshalb eine hohe Nachfrage nach Ausländern bestünde, findet ebenfalls keine Stütze in den Erkenntnisquellen.

Der Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover und die dortigen Ausführungen rechtfertigen keine vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts abweichende Bewertung. Zum einen sind Entscheidungen, die auch nach

³¹ so auch VG Hamburg, Urteil vom 21.07.2025 – 12 A 4453/25 –, Rn. 90, juris.

³² Der vom Kläger angeführte Bericht der TAZ vom 10.07.2025, vgl. <https://taz.de/Deutsche-Asylpolitik/16096169/>, zuletzt abgerufen am 30.09.2025, vermag nach den vorstehenden Ausführungen keine abweichende Bewertung zu rechtfertigen. Die dort angeführten der Europäischen Grundrechtsagentur (FRA) und der Universität Nottingham zugeschriebenen Aussagen sind mangels Quellenangaben bereits nicht überprüfbar. Im Übrigen bezieht sich die Aussage der FRA ersichtlich auf eine „vor Jahren“ herrschende Situation.

³³ vgl. BFA, Länderinformation Version 12, S. 45.

³⁴ auch bei Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Tourismus ist eine ganzjährige Tätigkeit nicht ausgeschlossen, VG Hamburg, Urteil vom 21.07.2025 – 12 A 4453/25 –, Rn. 86, juris.

dem Vorliegen der Entscheidungsgründe zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von dessen Beurteilung der relevanten Sachlage abweichen, bislang vereinzelt geblieben.³⁵ Zum anderen liegt den abweichenden Entscheidungen jeweils eine andere Interpretation der vorhandenen Erkenntnismittel durch die Gerichte zugrunde.³⁶

cc) Die Beurteilung der bei einer Rückkehr nach Griechenland drohenden Gefahren fällt für die Gruppe der nicht vulnerablen, anerkannten, arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden jungen, männlichen Schutzberechtigten einheitlich aus.³⁷ Dieser Gruppe gehört auch der Kläger an. Umstände, die in seinem Fall eine abweichende Bewertung rechtfertigen, liegen nicht vor.

Nach seinen eigenen Angaben hat er in Syrien bereits als Baggerfahrer gearbeitet, sodass er auf die dabei erworbenen Erfahrungen zurückgreifen kann, um auf dem griechischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zudem liegt seine Schutzzuerkennung in Griechenland nicht ganz 13 Monate zurück, sodass er derzeit bei einer Rückkehr – anders als der Kläger in dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall – sowohl das Programm Helios+ als auch das dort ausgeführte Überbrückungsprogramm in Anspruch nehmen kann³⁸, ohne dass es entsprechend der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts hierauf entscheidend ankäme.

Des Weiteren hat der Kläger durch die von ihm entfaltete Reisetätigkeit gezeigt, dass er nicht nur über Möglichkeiten verfügt, die für die jeweiligen Reisen nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen, sondern auch unter Beweis gestellt, dass er über die erforderliche Gewandtheit verfügt, sich in schwierigen Situationen zu organisieren. Dem Kläger gelang es von über verschiedene Länder nach Griechenland zu reisen. Seine Reise finanzierte mit eigenen Ersparnissen und der

³⁵ vgl. entgegen BVerwG etwa VG Hannover, Beschlüsse vom 05.05.2025 – 15 B 2836/25 – und vom 21.07.2025 – 15 B 6309/25 –, wobei zu beachten ist, dass im gleichen Zeitraum von der gleichen Kammer des VG Hannover Entscheidungen veröffentlicht wurden, in denen das Gericht den Ausführungen des BVerwG folgt, vgl. etwa VG Hannover, Urteil vom 17.07.2025 – 15 A 5204/25 und Beschluss vom 29.07.2025 – 15 B 6302/25; entgegen BVerwG VG Oldenburg, Beschluss vom 24.07.2025 – 12 B 5698/25.

³⁶ vgl. etwa auch VG Hamburg, Urteil vom 21.07.2025 – 12 A 4453/25 –, wonach das Gericht die Unterkunftsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte abweichend vom BVerwG bewertet, aber dennoch zum gleichen Ergebnis gelangt.

³⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 61, juris.

³⁸ vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 28 ff., juris.

finanziellen Unterstützung von Freunden, welche ihm Geld geliehen haben. Die die Weiterreise von Griechenland nach Deutschland vermochte er ebenfalls zu organisieren und sich die hierfür erforderlichen Dokumente und Tickets zu beschaffen.

Insgesamt kann daher fallbezogen nicht angenommen werden, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verelendung droht und er seine elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können wird.

2. Die Ablehnung der Feststellung von Abschiebungshindernissen in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides ist ebenso rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine derartige Feststellung, da die Voraussetzungen der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nach den obigen Ausführungen nicht erfüllt sind. Die gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK maßstäbliche Erheblichkeitsschwelle entspricht kraft Art. 52 Abs. 3 GRCh derjenigen des Art. 4 GRCh und auch § 60 Abs. 7 AufenthG bietet keinen weitergehenden Schutz.³⁹

Andere Gründe, die zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Die Abschiebungsandrohung nach Griechenland (Ziffer 3 des Bescheides) beruht auf § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auch die Behauptung des Klägers, Griechenland werde anerkannt Schutzberechtigte nicht wiederaufnehmen, ändert an dieser Beurteilung nichts.⁴⁰

4. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG auf 60 Monate (Ziffer 4 des Bescheids) erweist sich hingegen im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1

³⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, Rn. 62, juris

⁴⁰ Soweit sich der Kläger als Beleg hierfür ebenfalls auf den Bericht der TAZ vom 10.07.2025, vgl. <https://taz.de/Deutsche-Asylpolitik/!6096169/>, zuletzt abgerufen am 30.09.2025, bezieht, ist anzumerken - ohne dass es hierauf entscheidungserheblich ankäme, da der Anwendungsbereich des § 34a AsylG nicht eröffnet ist -, dass in diesem Artikel lediglich auf eine einzelne Aussage des - zwischenzeitlich zurückgetretenen - griechischen Migrationsministers Bezug genommen wird.

Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 75 Nr. 12 AufenthG ist das Bundesamt der Beklagten im Fall einer – hier vorliegenden – Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 AsylG für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG zuständig. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist bei seinem Erlass von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG), wobei über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden wird (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dabei darf die Frist außer in den Fällen der Abs. 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Frist ist eine (Regel-)Höchst- und keine Regelfrist.⁴¹

Nach § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht bei einer behördlichen Ermessensentscheidung auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Das Bundesamt muss bei der allein unter präventiven Gesichtspunkten vorzunehmenden Befristung der Geltungsdauer des abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots einerseits Zweck und Gewicht der das Einreise- und Aufenthaltsverbot veranlassenden Verfügung oder Maßnahme und andererseits die schützenswerten Belange des Betroffenen berücksichtigen. Schützenswert sind solche persönlichen Belange, die dem Ausländer eine aufenthaltsrechtlich beachtliche Rückkehrperspektive vermitteln, insbesondere solche, die sich aus Art. 6 und 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 GRC ergeben. Sind in dem zu beurteilenden Einzelfall Umstände, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte Interesse an einem Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erhöhen, ebenso wenig erkennbar wie Umstände, die geeignet sind, das Gewicht dieses öffentlichen Interesses zu mindern, so begegnet es nach ständiger Rechtsprechung in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweist, keinen Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot generell aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG)

⁴¹ OVG Koblenz, Urteil vom 08.11.2016 – 7 A 11058/15 – Rn. 39, juris.

auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen und damit den durch Art. 11 Abs. 2 Satz 1 RL 2008/115/EG und § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen zur Hälfte auszuschöpfen.⁴²

Gemessen hieran ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate mit der gegebenen Begründung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid ermessensfehlerhaft. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensausübung wird der streitgegenständliche Bescheid hinsichtlich der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht gerecht. Soweit die Beklagte konkret im streitgegenständlichen Bescheid hierzu ausführt, dass Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange weder vorgetragen worden seien noch nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vorlägen und der Kläger im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen verfüge, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen seien, liegt darin letztlich die Feststellung, dass keine Aspekte vorliegen, die das Festsetzen einer höheren oder niedrigeren Frist erforderlich machen. Zwar trifft die Tatsachengrundlage zu fehlenden Bindungen im Bundesgebiet zu, da es sich bei den Geschwistern des Klägers, zu denen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, nicht um Mitglieder der Kernfamilie handelt. Es sind im vorliegenden Fall aus der gegebenen Begründung aber keinerlei Aspekte erkennbar, die auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten die Festsetzung der (Regel-)Höchstfrist des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als notwendig erscheinen lassen. Vielmehr legt die Begründung nahe, dass die Beklagte davon ausgegangen ist, die Festsetzung der (Regel-)Höchstfrist von 60 Monaten sei regelmäßig dann ohne nähere Begründung zulässig, wenn keine besonderen Gründe des Einzelfalls und kein Fall des § 11 Abs. 5 bis 5b AufenthG vorliegen. Dies kann aber nach der oben näher ausgeführten Grundsätze nicht angenommen werden.⁴³ Zudem ist die Beklagte zwi-

⁴² vgl. zum vorstehenden BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 47.20 – Rn. 14 ff. m.w.N.; vgl. zur Fristlänge für den Fall, dass keine individuellen Gründe vorgebracht werden oder ersichtlich sind: VGH München, Urteil vom 14.11.2019 – 13a B 19.31153 – Rn. 64, juris, m.w.N.; OVG Schleswig, Beschluss vom 21.09.2020 – 5 LA 40/20 – Rn. 16, juris.

⁴³ so auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.06.2025 – 2a K 749/25.A – Rn. 32 ff., juris; VG Würzburg, Urteil vom 29.01.2025 – W 5 K 25.50003 – Rn. 38 ff.; VG Aachen, Urteil vom 26.03.2025 – 4 K 207/25.A – Rn. 76 ff., juris; VG Ansbach, Beschluss vom 28.07.2025 – An 1 K 25.50535 – Rn. 52 ff., juris; VG Hannover, Urteil vom 09.04.2025 – 15 A 2259/25 – Rn. 57 ff., juris; a. A.: VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.2025 – 21 L 3880/24.A – Rn. 65, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 30.12.2024 – A 1 K 7463/24 – Rn. 40, juris.

schenzeitlich, wie dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist, wieder dazu übergegangen in Fällen, in denen keine besonderen Umstände vorliegen, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate zu befristen.

Die Ziffer 4 des Bescheides ist vor diesem Hintergrund insgesamt aufzuheben, da es sich bei dem angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbot und dessen Befristung um einen einheitlichen, nicht teilbaren Verwaltungsakt handelt. Ermessensfehler bei der Befristung führen zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots insgesamt.⁴⁴

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das ~~das~~ ^{30.10.25 zuh} Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 - 1 C 47.20 - juris Rn. 9 f. m.w.N.

auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

-elektronisch signiert-

■

Richterin